

Satzung 2019,

beschlossen am 14.3.2018 von der Mitgliederversammlung
des Kulturvereins Grünstadt u. Umgebung e.V.

Inklusive der Änderungen der §§3.1 und 18.4 aufgrund des Schreibens des Finanzamts
Ludwigshafen vom 22.8.2018, genehmigt von der Mitgliederversammlung am 27.3.2019

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 18.1.1949 gegründete Verein führt den Namen "Kulturverein für Grünstadt und Umgebung" - im folgenden Text kurz "Kulturverein" oder "Verein" genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Grünstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein eingetragen.
3. Der Verein ist berechtigt, das Stadtwappen der Stadt Grünstadt zu führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Zur Verwirklichung dieses Zwecks strebt der Verein an, Künstler jeder Art und Kunstliebhaber zusammenzuführen und sie zu gegenseitiger Unterstützung anzuregen, um das aus dem internationalen Kunstschaffen entstehende Kulturgut allen Bevölkerungsschichten zu erschließen. Darüber hinaus will der Verein zur Verständigung der Menschen auf der Grundlage eines friedlichen Zusammenlebens beitragen.
2. Alle diese Aufgaben sollen durch Vermittlung von Ausstellungen, Vorträgen, Konzerten, Theater- und Film-veranstaltungen und dergleichen wahrgenommen werden.
3. Der Kulturverein verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.

Satzung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 14.3.2018, mit genehmigten Änderungen der Mitgliederbversammlung vom 27.3.19

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Kulturverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Kulturverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über deren Annahme der Vorstand (§ 9) durch Beschluss entscheidet. Mit seiner Aufnahme erkennt das Vereinsmitglied die Satzung an.
4. Die Mitgliedschaft endet bei Einzelpersonen durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand (§ 9) bis spätestens 1. Oktober schriftlich mitgeteilt werden.
6. Beim Vorliegen wichtiger Gründe (Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung des Vereinszweckes) kann der Vorstand (§ 9) den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb vier Wochen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung (§ 8) zu.
7. Vom Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlussbeschlusses an erlöschen alle Mitgliederrechte. Das Mitglied bleibt jedoch zur Entrichtung seines Beitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.
8. Zu Ehrenmitgliedern können um den Verein besonders verdiente Einzelpersonen oder juristische Personen ernannt werden.

Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat
 - a) Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen,
 - b) das Recht der Teilnahme an allen vom Verein für seine Mitglieder ausgewirkten Vergünstigungen.
2. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 6: Beitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 8) festgesetzt.
2. Der Vorstand (§ 9) entscheidet auf Antrag, ob in begründeten Fällen der Beitrag erlassen, ermäßigt oder gestundet werden kann.

§ 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand
- d) die Arbeitsausschüsse.

§ 8: Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich i.d.R. im Monat März statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen darüber hinaus innerhalb einer Frist von 4

Wochen stattfinden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.

4. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt der einzuberufenden Mitgliederversammlung versendet werden. Die Einladung kann an die Mitglieder, die eine E-Mailadresse angegeben haben, auch durch E-Mail erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden,
 - b. Prüfung und Genehmigung des Kassenberichtes,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Entlastung des Rechnungsführers,
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl der Stellvertreter von Rechnungsführer und Schriftführer,
 - g. Wahl zweier Kassenprüfer,
 - h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - l. Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - m. Beschlussfassung über Auflösung oder Namensänderung des Vereins.
8. Die Beschlüsse werden, abgesehen von den in §§ 16 und 18 vorgesehenen Fällen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
10. Abstimmungen und Wahlen sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

11. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur schriftlich vorgebracht werden und müssen mindestens 1 Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung mit näherer Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
12. Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage beschließen, dass an Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr.26a EStG begrenzt.
13. Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und dem Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Der Vorstand leitet alle Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Zu den Aufgaben gehören:
 - a) Beschlüsse zur strategische Ausrichtung des Vereins
 - b) Bewilligung von Ausgaben
 - c) Einsetzen der Arbeitsausschüsse
 - d) Entscheidung über Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern (s. § 4)
 - e) Beitritt oder Austritt in/aus Verbänden und Vereinigungen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Vorgehensweise geregelt wird.

§ 10: Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 9) und den Sprechern der Arbeitsausschüsse.

2. Rechnungsführer, Schriftführer und die Sprecher der Arbeitsausschüsse können sich vertreten lassen. Bei der gleichzeitigen Anwesenheit von Amtsinhaber und Stellvertreter gilt bei Abstimmungen nur jeweils eine Stimme für die Funktion.
3. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes es beantragen.
4. Die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist zur Beschlussfassung notwendig. Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Abstimmen und Gestalten des jährlichen Veranstaltungsprogramms,
 - c. Überwachung des Veranstaltungsprogramms.

§ 11: Die Arbeitsausschüsse

1. Der Vorstand setzt für die einzelnen Aufgabengebiete des Vereins Arbeitsausschüsse mit der Befugnis der selbständigen Bearbeitung der ihnen zugeteilten Arbeiten und Aufgaben ein. Ihre Aufgabe ist insbesondere die Gestaltung des Veranstaltungsprogramms und die Durchführung nach der Vorgabe des erweiterten Vorstandes. Zu den Arbeitsausschüssen können sowohl Vereinsmitglieder, wie auch Nichtmitglieder mit beratender Stimme zugezogen werden.
2. Die Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Reihe einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der Sprecher und der Stellvertreter müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Sprecher vertritt den Arbeitsausschuss im erweiterten Vorstand (§ 10).

§ 12: Vorsitzende

1. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass eine Alleinvertretung durch den 2. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden erfolgen soll.

§ 13: Rechnungsführer

Der Rechnungsführer als Mitglied des Vereinsvorstands und sein Stellvertreter führen die gesamten Rechnungs- und Kassengeschäfte des Vereins nach Weisung des Vorsitzenden. Sie bereiten insbesondere den Haushaltsplan vor, ziehen die Mitgliedsbeiträge ein und erstellen die Jahresrechnung.

§ 14: Schriftführer

Der Schriftführer als Mitglied des Vereinsvorstands und sein Stellvertreter erledigen den gesamten Schriftverkehr des Vereins im Benehmen oder nach Weisung des Vorsitzenden.

Über alle Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15: Besonderer Vertreter

Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB für den Aufgabenbereich der Geschäftsstellenleitung des Kulturvereins ernennen und abberufen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Für im Einzelnen zugewiesene Tätigkeiten der Führung und Verwaltung der Vereinsgeschäfte sowie der Organisation, des Marketings und der Finanzakquise von/für Veranstaltungen und Projekten erhält der besondere Vertreter jeweils eine angemessene Vergütung. Die Tätigkeit des besonderen Vertreters wird durch einen Arbeitsvertrag geregelt.

§ 16: Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer drei Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17: Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die in der Beitrittserklärung angegebenen Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft elektronisch verarbeitet und gespeichert.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 18: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grünstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit der Mitgliederversammlung 2019 in Kraft.

Grünstadt im März 2018

Dr. Susanne Friedl-Haarde, 1. Vorsitzende

Satzung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 14.3.2018, mit genehmigten Änderungen der Mitgliederbversammlung vom 27.3.19